

(2) Dulden der Schutz von Leben oder Gesundheit des Kranken oder die Abwehr einer ernsthaften Gefahr für andere Personen oder für das Zusammenleben der Bürger keinen Aufschub, kann jeder Arzt auf Grund seiner Feststellung eine vorläufige befristete Einweisung anordnen. Diese Anordnung ist dem örtlich zuständigen Kreisarzt sofort schriftlich zur Kenntnis zu geben. Sie ist von diesem innerhalb einer Frist von 3 Tagen durch Anordnung zu bestätigen oder aufzuheben.

(3) Der Kreisarzt oder in seinem Auftrag der Leitende Arzt für Psychiatrie des Kreises kann zur Feststellung der Voraussetzungen für die Einweisung von den ärztlichen Behandlungsstellen oder behandelnden Ärzten Untersuchungs- und Behandlungsunterlagen anfordern.

(4) Wird der Aufforderung durch einen Arzt zu einer Untersuchung, die der Prüfung der Voraussetzungen für eine ärztliche Einweisung durch Anordnung dient, nicht Folge geleistet, kann der Kreisarzt, in dessen Bereich sich der Kranke befindet, eine Untersuchung in einem Krankenhaus anordnen. Von dieser Anordnung zur stationären Untersuchung ist der Staatsanwalt unverzüglich durch den Kreisarzt schriftlich zu unterrichten.

(5) Die Dauer des Aufenthaltes im Krankenhaus zum Zwecke der Untersuchung darf höchstens 6 Wochen betragen. Sie ist bei einer Anordnung der Einweisung in die zeitliche Befristung gemäß Abs. 1 einzubeziehen.

(6) Der Kreisarzt hat seine Anordnung den nächsten Angehörigen, dem zuständigen Staatsanwalt, dem Leiter der Einrichtung, in welche der Betroffene eingewiesen wird, sowie dem für den ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Rat der Stadt oder Gemeinde unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Fachärztliche Nachprüfung bei Einweisung durch Anordnung

(1) In der Einrichtung ist eine fachärztliche Nachprüfung der Einweisungsdiagnose und der Notwendigkeit der Betreuung in der Einrichtung vorzunehmen und in den Betreuungsunterlagen zu protokollieren.

(2) Von dem Ergebnis der Nachprüfung sind der zuständige Staatsanwalt und der Kreisarzt sofort schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 8

Aufhebung der Anordnung

(1) Sind die Voraussetzungen für die Anordnung der Einweisung nicht mehr gegeben (§ 6 Absätze 1 und 2), hat der Leiter des Krankenhauses oder der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung mit der schriftlichen Zustimmung des örtlich zuständigen Kreisarztes die Anordnung sofort aufzuheben. Die Aufhebung hat die Entlassung dann nicht zur Folge, wenn der Kranke mit seiner Zustimmung oder der des gesetzlichen Vertreters weiter in der Einrichtung verbleibt.

(2) Der Kranke oder der gesetzliche Vertreter sowie jeder Angehörige, der die persönliche Fürsorge für den Eingewiesenen übernehmen will, können beim Leiter der Einrichtung die Aufhebung der Anordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Leiter des Krankenhauses oder der für die psychiatrische Betreuung verantwortliche Arzt der Pflegeeinrichtung. Die Entscheidung bedarf der schriftlichen Zustimmung des örtlich zuständigen Kreisarztes.

§ 9

Besondere Bestimmungen für die ärztliche Anordnung und Entscheidung

(1) Die Anordnung gemäß § 6 Absätze 1, 2 und 4 und die Entscheidung gemäß § 8 haben schriftlich zu erfolgen und sind zu begründen. Aus der Begründung müssen die Voraussetzungen für die ärztliche Anordnung der Einweisung oder für die Aufhebung ersichtlich sein.

(2) Die Anordnung der Einweisung ist mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Das gleiche gilt, wenn der Antrag, die Anordnung der Einweisung aufzuheben, abgelehnt wird.

(3) Die Anordnung ist dem Kranken oder dem gesetzlichen Vertreter und die Entscheidung über den Antrag auf Aufhebung der Anordnung dem Antragsteller zu übersenden.